

VVS JHS 0001-343/89

Menschenhandels, des ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall und andere damit im Zusammenhang stehende Straftaten bearbeitet. Bis Anfang der 80er Jahre überwog die Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels. Hier wird deutlich, daß vorrangig Straftaten mit mehreren Tatbeteiligten bearbeitet wurden. Die handelnden Täter stammten zum großen Teil aus der BRD bzw. aus Berlin (West), waren bandenmäßig organisiert, wurden von staatlichen Stellen der BRD und aus Berlin (West) geduldet und aktiv gefördert und bedienten sich nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden. Daraus ergab sich oftmals im Hinblick auf die Rechte des Verteidigers die objektive Notwendigkeit, in diesen Ermittlungsverfahren gemäß den Regelungen in der StPO Bedingungen aufzuerlegen.

Durch zahlreiche außenpolitische Schritte der Partei- und Staatsführung, insbesondere auch von offensiven Maßnahmen des MfS getragen, wurde der Gegner zu Neuorientierungen, unter anderem in diesen spezifischen Angriffsrichtungen, gegen die DDR gezwungen. Im Ergebnis dessen konnten die sicherheitspolitischen Anforderungen an den Tätigkeitsumfang des Verteidigers neu festgelegt werden. Diese Faktoren, die zweifelsohne zugleich in dialektischer Wechselwirkung mit der stetigen Höherentwicklung des sozialistischen Rechts insgesamt zu bewerten sind, ließen eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Verteidigers in den von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren grundsätzlich zu und erforderten sie zugleich.